

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1951

Hamburg, 25. Oktober 1951

Nummer 5

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Kirchenvorsteherwahl der Evang.-luth. Epiphaniengemeinde
2. Errichtung einer Statistischen Abteilung des Landeskirchenrats

IV. Mitteilungen

1. Einweihung d. St. Petri-Kirche in Geesthacht-Spakenberg
2. Predigttexte 1951/52
3. Berichtigung des Kollektenplanes 1951
4. Kollektenergebnisse
5. Diebstähle an kupfernen Blitzschutzanlagen
6. Vernichtung alter Kirchenglocken
7. Verrechnung von Chormoten im Rechnungsjahr 1951
8. Gehaltserhöhung
9. Hausarbeitstag
10. Kirchliches Familienbuch

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis

VII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Kirchenvorsteherwahl der Ev. luth. Epiphaniengemeinde.

Für die Neuwahl des Kirchenvorstandes in der Ev.-lutherischen Epiphaniengemeinde ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden, der den Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 genügt. Gegen den Wahlvorschlag ist kein Einspruch erfolgt. Gemäß § 17 des Gesetzes für die Kirchenvorsteherwahl vom 8. März 1948 gelten die nachstehend aufgeführten vorgeschlagenen Personen somit als gewählt:

a) Aus dem Kirchenvorstand der Matthäuskirche übergetretene Kirchenvorsteher:

1. Herbert Hahn, kfm. Angestellter, Hamburg 39, Hanssensweg 1,
2. Walter Spennemann, Architekt, Aumühle, Eichenweg 7,
3. Willy Ohning, Bauing., Hamburg 39, Großheidestraße 19.

b) Aus der Ersatzliste der Matthäuskirche übernommene Kirchenvorsteher:

4. Dr. Heinrich Fack, Physiker, Hamburg 39, Wiesendamm 124,
5. Frau Emmi Mollenhauer, Hausfrau, Hamburg 39, Großheidestraße 7,

c) Kirchenvorsteher lt. Wahlvorschlag:

6. Johannes Tetzlaff, Postamtman, Hamburg 20, Loogeplatz 22,
7. Frl. Charlotte Beug, Lehrerin, Hamburg 39, Goldbeckweg 5,
8. Johannes Mohr, Expedient, Hamburg 39, Gertigstraße 58.

d) Ersatzmänner auf Grund des Wahlvorschlags:

9. Gustav Ziegler, Justizinsp. a. D., Hamburg 39, Goldbeckufer 48,
10. Heinz Schmöcker, Steuerberater, Hamburg 39, Rambatzweg 8,
11. Martin Schmidt, Garteninspektor, a. D., Hamburg 39, Semperstraße 93,
12. Heinz-Friedrich Hehnen, Bauing., Hamburg 39, Hanssensweg 1.

(102)

2. Errichtung einer Statistischen Abteilung des Landeskirchenrats.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 ist beim Landeskirchenrat eine Statistische Abteilung eingerichtet worden. Der Landeskirchenrat hat mit der Leitung Pastor Hans Mumssen beauftragt. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Personalabteilung, Hamburg 11, Bohnenstraße 10.

(11)

IV. Mitteilungen

1. Einweihung der St. Petri-Kirche in Geesthacht-Spakenberg.

Am Sonntag, dem 12. August 1951, ist die neu errichtete St. Petri-Kirche in Geesthacht-Spakenberg durch Oberkirchenrat Prof. D. Knolle eingeweiht worden. Oberkirchenrat D. Knolle hielt die Festpredigt über 2. Kor. 3, 6, während die Geesthachter Geistlichen Pastor Poppe und Pastor Schnupp, die Liturgie hielten.

(510)

2. Predigttexte 1951/52.

Die Lutherische Bischofskonferenz hat den Gliedkirchen empfohlen, für das Jahr 1951/52 die erste Evangelienreihe der neuen Ordnung der Predigttexte, wie sie jetzt im Entwurf vorliegt, einheitlich den Predigten zugrunde zu legen. Es wird vorausgesetzt, daß altkirchliche Epistel und altkirchliches Evangelium gleichzeitig als Altarlesungen verwandt werden.

Die Predigttexte werden hiermit bekanntgegeben und für verbindlich erklärt:

Bezeichnung des Sonntags	Erste Evangelienreihe
1. Advent	Lk. 1, 68—79
2. Advent	Mt. 24, 1—14
3. Advent	Mt. 3, 1—11
4. Advent	Lk. 1, 46—55
Christtag I	Joh. 3, 31—36
Christtag II	Joh. 8, 12—16
Stephanstag	Mk. 8, 31—35
1. S. n. Weihnachten	Lk. 2, 25—32
Neujahr	Lk. 4, 14—21
2. S. n. Weihnachten	Joh. 12, 44—50
Epiphania	Joh. 12, 35—41
1. S. n. Epiphania	Mt. 11, 25—30
2. S. n. Epiphania	Joh. 1, 15—18
3. S. n. Epiphania	Joh. 4, 5—14
4. S. n. Epiphania	Mt. 14, 22—34
5. S. n. Epiphania	Lk. 13, 23—30
Letzter S. n. Ep.	Joh. 7, 10—18
Septuagesimä	Lk. 17, 5—10
Himmelfahrt Christi	Joh. 14, 1—12
Exaudi	Joh. 7, 33—39
Pfingsten	Joh. 14, 15—21
Pfingstmontag	Joh. 4, 15—26
Trinitatis	Mt. 28, 16—20
1. S. n. Trinitatis	Mt. 10, 16—22
2. S. n. Trinitatis	Mt. 9, 9—13
3. S. n. Trinitatis	Lk. 15, 11—32
4. S. n. Trinitatis	Mt. 7, 1—12
5. S. n. Trinitatis	Lk. 9, 57—62 oder Lk. 14, 25—33
Johannistag	Joh. 3, 22—30
6. S. n. Trinitatis	Mk. 7, 7—23
7. S. n. Trinitatis	Mt. 16, 32—39
8. S. n. Trinitatis	Joh. 15, 1—11
9. S. n. Trinitatis	Mt. 7, 24—29
10. S. n. Trinitatis	Mt. 23, 34—39
11. S. n. Trinitatis	Lk. 7, 36—50
12. S. n. Trinitatis	Mt. 9, 35—38
13. S. n. Trinitatis	Mt. 8, 14—17
14. S. n. Trinitatis	Joh. 9, 1—7
15. S. n. Trinitatis	Mt. 15, 1—14

16. S. n. Trinitatis
Sexagesimä
Estomihi
Invokavit
Reminiszere
Okuli
Lätare

Judika
Palmarum
Gründonnerstag
Karfreitag

Ostersonntag
Ostermontag
Quasimodogeniti
Miserikordias
Domini
Jubilare
Kantate
Rogate

17. S. n. Trinitatis
18. S. n. Trinitatis
Michaelis

Erntedankfest

19. S. n. Trinitatis

1. S. n. Michaelis

20. S. n. Trinitatis

2. S. n. Michaelis

21. S. n. Trinitatis

3. S. n. Michaelis

22. S. n. Trinitatis

23. S. n. Trinitatis

5. S. n. Michaelis

Reformationsfest

24. S. n. Trinitatis

6. S. n. Michaelis

25. S. n. Trinitatis

7. S. n. Michaelis

Vorletzter Sonntag d.

Kirchenjahres

Buß- und Betttag

Letzter Sonntag d.

Kirchenjahres

(300)

Joh. 11, 1—11

Lk. 10, 38—42

Mk. 10, 32—45

Mt. 16, 21—27

Mt. 21, 28—32

Lk. 9, 51—56

Joh. 6, 24—29

oder 6, 47—57

Joh. 13, 31—35

Joh. 12, 1—8

Lk. 22, 14—23

Leidensgeschichte

Mt. 28, 1—10

Lk. 24, 36—49

Joh. 21, 1—14

Mt. 10, 1—11

oder 10, 22—30

Joh. 12, 20—26

Joh. 6, 60—69

Lk. 11, 1—13

Mt. 9, 14—17

Mt. 5, 38—48

Joh. 12, 28—32

oder Lk. 10, 17—20

Mk. 4, 26—29

Lk. 18, 1—8

Joh. 6, 30—44

Mt. 10, 26—39

Lk. 11, 37—54

Joh. 15, 18—25

Mt. 10, 24—33

Joh. 5, 19—29

Mt. 24, 29—35

Mt. 25, 14—30

Mt. 12, 31—37

Lk. 12, 35—46

3. Berichtigung des Kollektenplanes 1951.

Die in den GVM 1950, Nr. 7, Seite 51, für den 18. November festgesetzte Kollekte ist nicht, wie dort veröffentlicht, für kirchliche Notstände im Osten, sondern für die ökumenische Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland bestimmt. In diesem Zusammenhange wird auf den in der Anlage beigegefügt Sonderdruck besonders hingewiesen.

(361)

4. Kollektenergebnisse

(Siehe Seite 35)

5. Diebstähle an kupfernen Blitzschutzanlagen.

Diebstähle an Blitzschutzanlagen von Gebäuden der Kirchengemeinden sind umgehend der Bauabtei-

4. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 4. März 1951 für das Hilfswerk und Innere Mission im Osten	am 25. März 1951 für die Äußere Mission	am 8. April 1951 für das Jugendwerk der Hamburg. Landeskirche	am 22. April 1951 für das Landesk.-Amt für Innere Mission und Hilfswerk der Ev.-luth. Kirche Hamburg	am 13. Mai 1951 für Verein Diaspora und Gustav Adolf Verein	am 27. Mai 1951 f. Landesk.-Amt f. Innere Mission u. Hilfswerk d. Ev.-luth. Kirche in Hamburg	am 3. Juni 1951 für Alsterdorfer Anstalten	am 17. Juni 1951 für Burckhardtshaus, Berlin
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	70,78	184,06	47,68	77,86	165,25	87,47	98,48	105,85
2. St. Nikolai	10,01	15,41	13,58	1 —	11,40	6,88	2,68	3,31
3. St. Katharinen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. St. Jacobi	62,69	187,80	78,63	77,86	116,66	83,50	49,18	27,25
5. St. Michaelis	103,61	150,—	51,48	79,82	145,96	74,44	70,—	21,72
6. St. Pauli-Süd	11,35	21,50	16,82	14,10	14,70	17,81	9,04	20,92
6. St. Pauli-Süd Auferstehungsgemeinde	10,09	14,98	8,91	18,20	11,27	12,94	4,06	11,58
Waltershof	8,92	3,88	4,26	2,10	9,68	4,44	2,81	5,82
7. St. Georg	28,87	33,91	20,36	17,62	20,68	24,06	12,80	16,74
8. Finkenwerder	16,80	63,—	17,—	18,—	49,20	21,85	18,04	32,—
9. Moorburg	2,20	8,44	2,19	3,46	6,47	4,76	8,85	8,27
II. Westkreis								
10. St. Pauli-Nord	18,67	28,—	11,12	9,59	13,56	7,68	18,31	6,79
11. Eimsbüttel	17,33	42,22	24,89	17,30	37,69	24,10	7,58	16,53
12. Apostelkirche	51,20	48,55	45,36	24,83	58,13	25,48	58,28	39,29
13. Stephanus	20,50	9,—	7,56	16,43	8,58	8,13	10,35	8,37
14. Harvestehude	58,42	105,90	47,25	26,47	73,50	31,54	36,—	24,58
15. St. Andreas	165,45	107,84	99,42	98,62	111,29	67,82	87,98	182,49
16. Hoheluft	40,90	58,40	31,64	19,20	26,96	24,58	25,73	24,40
III. Ostkreis								
17. St. Gertrud	24,94	88,66	27,63	34,04	23,01	24,71	30,98	36,74
18. Uhlenhorst	54,42	41,89	31,05	20,70	28,56	36,37	29,70	24,79
19. Eilbek-Friedenskirche	11,10	14,07	5,52	7,—	8,43	6,08	11,70	9,38
19. Eilbek-Versöhnungskirche	87,14	55,42	38,89	40,37	46,23	21,82	24,56	48,15
20. Alt-Barmbek	85,50	24,34	20,81	12,31	25,69	20,55	10,17	18,72
21. West-Barmbek	22,96	16,71	6,36	4,72	8,70	6,16	5,98	9,58
21. West-Barmbek	15,26	33,77	14,64	27,—	38,86	14,80	17,08	21,62
22. Nord-Barmbek	14,85	35,60	15,06	18,34	11,98	11,98	13,12	16,26
23. St. Gabriel	15,70	24,10	27,07	18,60	30,80	15,—	23,60	18,55
24. Du'sberg	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Südkreis								
25. Borgfelde	21,35	29,50	10,12	5,77	9,14	5,12	8,58	9,—
26. St. Annen	5,41	2,93	1,36	12,76	4,11	2,41	3,49	1,17
27. Hamm	31,37	36,33	25,50	36,07	30,12	10,88	16,29	28,59
28. Süd-Hamm	6,29	9,80	3,02	4,28	11,37	9,41	4,—	8,56
29. Horn	6,58	59,73	8,11	4,74	3,93	3,82	5,24	3,85
30. St. Thomas	32,—	20,70	15,—	15,—	23,50	13,—	13,—	7,—
31. Veddel	20,86	33,58	11,83	15,41	24,22	10,12	12,—	14,50
V. Nordkreis								
32. Eppendorf St. Johannis	53,65	79,80	117,41	82,10	61,91	61,12	66,60	78,10
32. Eppendorf St. Martinus	13,37	42,16	8,40	15,28	21,92	26,81	29,12	39,15
33. Groß-Borstel	39,10	41,99	23,90	11,58	30,96	11,71	41,66	38,93
34. Winterhude	29,31	61,51	33,26	26,30	42,08	32,40	34,02	33,65
34. Winterhude Epiphaniakirche	16,53	49,31	26,89	23,40	25,24	30,04	16,65	19,62
35. Nord-Winterhude	65,49	60,76	42,32	46,16	38,25	30,64	29,37	63,68
36. Alsterdorf-Ohlsdorf	18,24	71,32	26,99	23,26	77,14	38,38	38,58	32,49
37. Fuhsbüttel Lukaskirche	31,13	112,52	62,08	62,32	114,11	50,89	54,06	54,29
37. Fuhsbüttel Hummelsbüttel	15,—	21,—	15,—	15,35	18,—	14,50	15,—	15,37
38. Klein-Borstel	40,50	50,84	15,12	39,52	42,15	15,21	34,35	28,50
39. Langenhorn-Ansgarkirche	24,70	39,—	20,47	19,90	20,—	13,32	36,54	15,45
39. Langenhorn-Ansgarkirche Langenhorn-St. Jürgenkirche	22,14	37,91	16,60	21,09	31,38	13,94	14,72	18,25
VI. Kirchenkreis Bergedorf								
40. Bergedorf	61,85	115,48	78,61	51,43	90,43	102,77	88,50	88,99
41. Geesthacht	42,19	50,02	15,57	10,10	13,78	11,14	8,50	18,—
42. Altengamme	6,50	19,25	2,25	3,85	16,10	13,50	4,75	6,76
43. Kirchwerder	1,80	25,06	1,05	—,45	18,84	1,—	—,80	—,95
44. Neungamme	5,60	7,18	6,20	1,50	12,16	2,47	4,—	6,70
45. Curslack	1,56	15,62	4,15	6,05	14,96	1,42	4,60	5,14
46. Allermöhe	11,15	10,—	6,55	10,65	12,15	12,90	9,22	7,52
47. Billwerder a. d. Bille	5,87	14,96	5,61	4,26	7,23	2,76	5,01	6,68
48. Nettelburg	3,10	15,76	5,49	2,05	14,08	3,16	3,40	8,81
49. Moorfleet	6,15	8,07	7,15	2,60	6,65	5,—	5,—	20,—
50. Ochsenwerder	14,01	43,65	4,90	15,—	23,66	4,70	10,89	7,05
VII. Kirchenkreis Cuxhaven								
51. Ritzbüttel	30,—	60,40	35,20	33,40	50,—	28,—	32,—	30,—
52. Groden	10,10	27,—	10,60	15,—	26,65	7,10	11,80	11,25
53. Döse	17,92	28,75	13,72	16,92	20,06	10,02	13,81	7,36
54. Sahlenburg	10,27	3,85	8,85	5,57	6,70	5,58	6,81	4,36
54. Alt-Cuxhaven	22,50	25,—	15,—	8,40	50,—	20,—	21,56	47,—
VIII. Anstalt u. Kapellen								
Krankenhäuser	8,66	15,49	13,36	10,21	14,92	11,58	12,13	12,21
	1669,86	2700,80	1422,27	1316,66	2126,53	1270,72	1376,86	1522,05

lung des Landeskirchenrats zu melden, damit die Wiederherstellungsarbeiten zur Vermeidung von Schäden durch die erhöhte Blitzgefahr veranlaßt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei nicht vorschriftsmäßig in Ordnung gehaltenen Blitzschutzanlagen bei weichgedeckten Gebäuden der von der Hamburger Feuerkasse auf den Feuerkassenbeitrag gewährte Rabatt auf den Zuschlag für weichgedeckte Gebäude zur Versicherungsprämie entfällt.

(500)

6. Vernichtung alter Kirchenglocken.

Den Kirchenvorständen wird nachfolgendes Schreiben des Ausschusses für die Rückführung der Kirchenglocken zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt:

„Die Besorgnis um die Erhaltung der wenigen alten Glocken, die der letzte Krieg verschont hat, veranlaßt uns, die Kirchenbehörden nochmals um den Schutz des alten Kulturgutes vor leichtfertiger Zerstörung zu bitten.

Es ist in den letzten Monaten leider mehrfach vorgekommen, daß völlig brauchbare alte Glocken entgegen dem ausdrücklichen Einspruch der Denkmalpflege und ohne Kenntnis der Kirchenbehörden nur deshalb zerschlagen und eingeschmolzen worden sind, weil sie sich in eine neue Geläutedisposition nicht recht einfügen wollten, oder weil man bei der Beschaffung neuer Geläute aus billigem Ersatzmaterial die alte Bronzeglocke „in Zahlung gab“. In einem Falle ist eine klanglich besonders gute Glocke sogar dem Schrotthandel angeboten worden, obwohl durchaus die Möglichkeit bestand, sie durch Verkauf an eine andere Kirchengemeinde zu erhalten. Lediglich die Einsicht des Altwarenhändlers, der bei uns angefragt hat, ob die Veräußerung einer so schönen alten Glocke als Schrott denn überhaupt rechtens sei, hat die Glocke vor der Vernichtung bewahrt.

Selbstverständlich ist gegen den Verkauf einer alten Glocke an eine andere Gemeinde nichts einzuwenden, wenn die zuständige Kirchenbehörde nach Benehmen mit der Denkmalpflegebehörde ihre Zustimmung gibt. Die Glocke muß aber auch bei der neuen Gemeinde vor der Vernichtung bewahrt bleiben. Das ist jedoch leider oftmals nicht der Fall. Es hat vielmehr den Anschein, als ob einige Verkäufe in der letzten Zeit nur zu dem einzigen Zweck erfolgt seien, die zugunsten der Glocke bestehenden Schutzbestimmungen zu umgehen.

Das darf nicht sein. Die Vernichtung des alten Glockengutes im letzten Kriege hat derart erschreckende Ausmaße angenommen, daß jede weitere Zerstörung unter allen Umständen verhindert werden muß.

Wir wären den Kirchenbehörden deshalb herzlich dankbar, wenn sie sich unser Anliegen zu eigen machen und die Gemeinden nochmals darauf hinweisen möchten, daß jede Veräußerung und jeder Umfuß einer Glocke aus der Zeit vor 1850 der Genehmigung bedarf.“

(5130)

7. Verrechnung von Chornoten im Rechnungsjahr 1951.

Auf Anregung des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik hat der Landeskirchenrat beschlossen,

daß Chornoten ausnahmsweise auch aus dem Konto 3 — Vergütung an den Kirchenchor — des Voranschlages der Gemeinden beschafft werden können, wenn die für diese Zwecke beim Konto 11d des Voranschlages bereitgestellten Mittel nicht ausreichen.

Diese Sonderregelung gilt nur für das Rechnungsjahr 1951.

(3072), 493)

8. Gehaltserhöhung.

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Mit Wirkung vom 1. August 1951 ist allen Angestellten der Landeskirche eine tarifliche Gehaltserhöhung von 20 % auf die Grundgehälter bewilligt worden. Auf diese 20 %ige Gehaltserhöhung werden die seit dem 1. April 1951 bewilligten Vorschüsse in Höhe von 15 % der Grundgehälter angerechnet.

Den Pastoren und Beamten werden mit Wirkung vom 1. August 1951 vorbehaltlich endgültiger späterer Regelung Gehaltsvorschüsse in entsprechender Höhe gewährt.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Bezüge der in den Kirchengemeinden tätigen Angestellten und Kirchenmusiker, die ihre Besoldung aus dem Etat der Gemeinde erhalten, mit Wirkung vom 1. August 1951 in gleicher Weise zu erhöhen. In der Regel handelt es sich hier um Pauschalvergütungen. Da die Teuerungszulage aber nur auf einen Teil dieser Bezüge, der dem sog. Grundgehalt eines tariflichen Angestellten-Gehaltes entspricht, berechnet werden soll, können im Durchschnitt nur 16,6 % der vollen Bezüge, jedoch unter Anrechnung der mit Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 9. Januar und 10. April 1951 angeordneten Teuerungszulagen, gezahlt werden. In Zweifelsfällen steht die Personalabteilung für Auskünfte zur Verfügung.

Die Stundenlöhne für männliche Arbeitskräfte in den Gemeinden werden mit Wirkung vom 1. Juli 1951 von DM 1,24 auf DM 1,36, und für die Reinmachefrauen von DM 1,01 auf DM 1,06 pro Stunde erhöht. Die Mehrbeträge können nachgezahlt werden. Bei Pauschalvergütungen an Kirchendiener ist die für die Höhe der Vergütung zugrunde gelegte Stundenzahl zu errechnen und danach die für die Stundenlöhne erfolgte Erhöhung von 12 Dpf. zu zahlen.

Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben gelten unter der Nummer 42/51 als nachbewilligt. Sie sind der Kirchenhauptkasse bis zum 15. Oktober 1951 aufzugeben.

(241)

9. Hausarbeitstag.

Weibliche Arbeitnehmer der Hamburgischen Landeskirche mit eigenem Haushalt, deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 48 Stunden beträgt, haben im laufenden Monat Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag, wenn sie in jeder Woche mindestens an 6 Tagen beschäftigt wurden.

Eigener Haushalt ist dann anzunehmen, wenn der weibliche Arbeitnehmer

1. einen Wohnraum mit eigener selbstbeschaffter oder zur Benutzung überlassener Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt,

2. die mit der Führung eines eigenen Haushalts üblicherweise verbundenen Arbeiten (z. B. Reinigung der Wäsche, Säuberung des Hausstandes und der Wohnung, Verrichtung von Besorgungen) selbst erledigen muß und
3. in seinem Wohnraum oder in einem zur Benutzung hierfür überlassenen Raum regelmäßig die zum Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls für die zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erforderlichen Speisen, zum mindesten eine Hauptmahlzeit, herstellt.

Außerdem erwerben weibliche Arbeitnehmer mit eigenem Haushalt, die in jeder Woche an 6 Tagen beschäftigt werden und bei denen die wöchentliche Arbeitszeit 40 bis 48 Stunden beträgt, dann den Anspruch auf einen Hausarbeitstag im laufenden Monat, wenn sie im eigenen Haushalt zu versorgen haben: mindestens 1 Klein- oder schulpflichtiges Kind oder mindestens eine arbeitsunfähige Person, bei der eine außergewöhnliche, durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene körperliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Ein Anspruch auf einen Hausarbeitstag entfällt, wenn dem Arbeitnehmer im laufenden Monat für mehr als 5 Tage bezahlte oder unbezahlte Arbeitsbefreiung (Urlaub usw.) gewährt wurde, oder bei einer Arbeitsunfähigkeit, die mehr als 12 Tage im laufenden Monat bestand. Er entfällt auch dann, wenn eine kürzere Arbeitsunfähigkeit nicht durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Weibliche Arbeitnehmer, die beim Landeskirchenrat oder einem der Zentralkirchlichen Ämter beschäftigt werden, haben ihren Anspruch auf den bezahlten Hausarbeitstag beim Landeskirchenrat schriftlich geltend zu machen und darzulegen, daß die Voraus-

setzungen zu einer Gewährung im Rahmen dieser Verordnung gegeben sind. Ebenso ist der Landeskirchenrat schriftlich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung des Hausarbeitstages weggefallen sind. Weibliche Arbeitnehmer, die in den Kirchengemeinden tätig sind, richten die entsprechenden Anträge an den Kirchenvorstand bzw. an das Pfarramt. Die Mitarbeitervertretung ist in jedem Falle zu hören.

Ist einem weiblichen Arbeitnehmer in einem Monat der Hausarbeitstag gewährt worden und ergibt sich am Monatsschluß, daß wegen unentschuldigter Arbeitsversäumnis der Anspruch entfällt, so ist der bereits gewährte Hausarbeitstag auf den folgenden Monat anzurechnen.

Die in den GVM. 1951 Seite 6 veröffentlichte Mitteilung über den Hausarbeitstag wird aufgehoben.

(230)

10. Kirchliches Familienbuch.

Der Johannes Stauda-Verlag in Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich-Schütz-Allee 35, hat in Verbindung mit dem Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ein „Kirchliches Familienbuch“ herausgegeben. Dieses Familienbuch bietet für kirchliche Urkunden einen weit größeren Raum als die sonst üblichen Stammbücher. Der Preis beträgt für 1 Stück broschiert DM 1,45 in Halbleinen DM 1,95, bei Bestellung größerer Mengen entsprechender Preisnachlaß. Das Muster des Familien-Stammbuches kann im Archiv des Landeskirchenrats, Bohnenstraße 10, eingesehen werden.

(324)

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

In der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel ist die Stelle eines Gemeindepastors zu besetzen. Handgeschriebene Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden bis zum 25. November 1951 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Müller, Hamburg 19, Eidelstedter Weg 107, erbeten. Die Gemeinde legt Wert auf besondere Eignung und Neigung zum Dienst an der Jugend und den Männern.

Kirche und Pastorat sind vorhanden.

(202)

Die Pfarrstelle an der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Istanbul soll möglichst bald wieder besetzt werden. Es kommt ein jüngerer verheirateter Geistlicher in Frage, der auch an der griechisch-orthodoxen Theologie und Kirche interessiert ist.

Meldungen sind umgehend an das Kirchliche Außenamt, Frankfurt a. M., Schaumainkai 25, zu richten, das auch nähere Auskunft erteilt.

(202)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

Am Sonntag, dem 7. Oktober 1951, wurde Pastor Erwin Körber in der St. Johanniskirche Eppendorf durch Landesbischof Prof. D. Dr. Schöffel in sein

Amt eingeführt. Landesbischof Prof. D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede 2. Tim. 2, 19 zugrunde, Pastor Körber predigte über Matth. 22, 1-14.

(202)

Der Landeskirchenrat hat die durch das Ausscheiden der Gemeindegemeinderin Petra Wulf freigewordene Stelle in der Kirchengemeinde Eppendorf und im Jugendpfarramt zur Wiederbesetzung freigegeben. Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand Eppendorf hat der Landeskirchenrat in diese Stelle Fräulein Jutta Mohr mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 eingewiesen.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel wählte in die vom Landeskirchenrat zur Besetzung freigegebene Gemeindegemeinderinnenstelle Gräfin Rotraut von der Schulenburg. Der Landeskirchenrat hat die Wahl mit Wirkung vom 15. Oktober 1951 genehmigt.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Winterhude wählte Fräulein Gudrun Denecke zur Kantorin an der Matthäuskirche. Der Landeskirchenrat hat die Wahl mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 genehmigt.

(231)

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Anlage I (Besoldungsordnung) zum kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 wird Kirchenbuchführer Walter Lorenz mit Wirkung vom 1. September 1951 zum Kirchenrendanten der Gruppe 10 der Kirchlichen Besoldungsordnung befördert.

(233)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Pastor Hellmut Gronau, bisher Kirchengemeinde St. Stephanus, scheidet mit Wirkung vom 1. November 1951 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um das Pfarramt Klein-Wesenberg am Berg (Schleswig-Holstein) zu übernehmen.

6. Todesfälle

Nachruf für D. S. C. Michelfelder,
Exekutivsekretär des Luth. Weltbundes
und der Ökumene.

Sylvester Clarence Michelfelder ist im Jahre 1889 in New Washington geboren. Seine Eltern waren Deutsche, die im Jahre 1848 nach Amerika ausgewandert waren. Früh entschied er sich für den Beruf des Geistlichen, war dann Pfarrer in verschiedenen Gemeinden und interessierte sich besonders für die Arbeit der Inneren Mission. Er zog durch seine Tatkraft die Augen der verantwortlichen Leiter der Kirche auf sich und so rückte er zu den entschiedensten Stellen sowohl im Lutherischen Weltbund wie in der Ökumene auf.

Dr. Michelfelder wurde weiteren Kreisen in Deutschland bekannt, als er unter dem Motto: „Liebe ist stärker als der Haß“ die materielle und geistliche

Hilfe für die zerstörten Gebiete in Europa organisierte. Bezeichnend für seine Tatkraft und Hilfsbereitschaft ist ein Brief, der wenige Wochen nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 bei dem Zentralbüro des Hilfswerks in Stuttgart eintraf. In ihm heißt es: „Wir kennen Eure Not — wir wollen Euch helfen. Schon vor Beendigung des Kampfes arbeiteten wir Pläne für eine umfassende Hilfe aus.“

Als zu Ehren seines 60. Geburtstages im Jahre 1949 in München eine Feier stattfand, konnte er voll Stolz, Dankbarkeit und Demut feststellen: „Die Kirche war die erste Gemeinschaft, die über feindliche Grenzen hinausreichte und die bewies: Liebe ist stärker als der Haß.“ Und in der ersten Nummer der „Lutherischen Rundschau“ in diesem Jahr schrieb er unter der Überschrift: „Wir wollen Brücken bauen“, den Satz: „Die Kirchen müssen helfen, zwischen den Nationen und Völkern zu vermitteln. Denn wer könnte das sonst tun?“

Alle Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, über die Dr. Michelfelder sowohl auf dem Gebiet des gemeindlichen Aufbaues wie in der praktischen Wohlfahrtsarbeit und auf organisatorischem Gebiete verfügte, wuchsen seit seiner Stellung als Exekutivsekretär zu einer weltumspannenden Weite, die nur das eine Ziel kannte, die Einheit des Weltluthertums in der ganzen Welt zu fördern, materielle und geistliche Hilfe den zerstörten Gebieten zuteil werden zu lassen und Brücken zwischen den Nationen zu bauen.

Dr. Michelfelder galt als der beste Kenner des Weltluthertums und seiner Initiative und Tatkraft ist es vor allem mit zu verdanken, daß das Weltluthertum heute eine Einheit darstellt. — Er genoß hohes Ansehen bei vielen Staatsregierungen und konnte auf diese Weise in den letzten Jahren das Los von unzähligen Flüchtlingen mildern. Ihm vor allem war es auch zu verdanken, daß die Flüchtlingsfrage mehr und mehr als ein Problem angesehen wird, dem nur auf internationaler Basis mit wirksamer Hilfe begegnet werden kann.

D. Dr. Schöffel

VI. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis.

Seite 4: unter Orgelbausachverständiger Friedrich Bihn ist neue Anschrift einzufügen: Hamburg 11, Winklerstraße 13 IV, Ruf: 34 38 71. Sprechstunden im Landeskirchenamt: Montag und Donnerstag von 9-12 Uhr.

Seite 26: unter Evangelisches Krankenhaus Bethesda streichen: Pastor Bernhard Forck, dafür zu setzen: Pastor Georg Daur.

Seite 27: Neue Anschrift: Kirchlicher Kunstdienst, Hamburg 13, Heimhuder Straße 18, Ruf 44 43 35.

VII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands